

Unvorsätzliches Sich-Entfernen vom Unfallort ist straffrei

Polizeihauptkommissar Bernd Huppertz, Köln

Gemäß § 142 I Nr. 1 StGB darf sich der Unfallbeteiligte nicht vom Unfallort entfernen, bevor er nicht zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die (notwendigen) Feststellungen ermöglicht hat.

Die eigentliche Tathandlung besteht im „Sich-Entfernen vom Unfallort“. Jedoch begeht keine Straftat i.S.d. § 142 I StGB, wer sich nach einem Verkehrsunfall berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, wenn und solange er die notwendigen Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglicht.

Diese Fallkonstruktion geht jedoch davon aus, dass der Unfallbeteiligte den Verkehrsunfall auch bemerkt hat.

Davon sind aber die Fälle zu unterscheiden, bei denen der Unfallbeteiligte den Verkehrsunfall nicht bemerkt hat. In diesen Fällen kommt es zum Tatbestandsausschluss mit der Folge, dass keine Straftat i.S.d. § 142 StGB vorliegt.

Das unvorsätzliche „Sich-Entfernen“ wurde jedoch dem berechtigten oder entschuldigtem „Sich-Entfernen“ gleichgestellt¹. Daher bestand für den Unfallbeteiligten die Verpflichtung, die notwendigen Feststellungen nachträglich zu ermöglichen, sollte er noch innerhalb eines zeitlich und räumlich engen Zusammenhanges auf den Unfall hingewiesen worden sein. Die Praxis folgte dabei einer Entscheidung des BGH², welcher eine solche Vorgehensweise womöglich kriminalpolitisch für wünschenswert hielt. Die in diesem Zusammenhang auftretenden Fälle sind – das wird jeder Unfallsachbearbeiter bestätigen können – nicht selten: „so dürfte doch hinreichend bekannt sein, dass viele Beschuldigte bei Bagatellunfällen mit kleineren Sachschäden von dem von ihnen verursachten Unfall erst erfahren haben wollen, wenn sie in der häuslichen Garage den eingedrückten Kotflügel oder das zerbrochene Rücklicht entdecken“³.

Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht⁴ nunmehr klargestellt, dass diese Gleichstellung dem Analogieverbot des Art. 103 II GG widerspricht.

¹ So noch: *Himmelreich/Bücken*, Verkehrsunfallflucht, 4. Aufl. 2005, Rn. 203, 216, 221; *Hentschel*, schließt sich in Straßenverkehrsrecht, 39. Aufl. 2007, Rn. 52 zu § 142 StGB der neuen Rspr. an.

² BGHSt 28, 129 (VRS 55, 266; NJW 1979, 436); *Geppert* DAR 7/2007, 380.

³ *Geppert* DAR 7/2007, 380.

⁴ BVerfG, Beschluss vom 19.03.2007, DAR 5/2007, 258 Anm. *Geppert* 7/2007, 380 (= NZV 7/2007, 368); so auch *Hentschel/König/Dauer*, Straßenverkehrsrecht, 40. Aufl. 2009, Rn. 50 zu § 142 StGB; ebenso: *Himmelreich/Bücken/Krumm*, Verkehrsunfallflucht, 5. Aufl. 2009, Rn. 216.

Im streitbefangenen Fall hatte ein Kraftfahrer mit seinem Pkw mehrere andere Pkw im Überholverbot überholt und auf einem Baustellenabschnitt Rollsplitt aufgewirbelt, wodurch an einem der überholten Pkw Schäden an der Karosserie entstanden. Der Geschädigte folgte dem Pkw und stellte den Fahrer an einer Tankstelle zur Rede. Dieser bestritt die Sache und entfernte sich, ohne die Feststellungen nach § 142 I N. 1 StGB zu ermöglichen.

Da § 142 I StGB keinen abgeschlossenen Sachverhalt des Sich-Entfernt-Habens voraussetzt und ein Entfernens-Vorsatz grundsätzlich bis zur Beendigung der Tat durch ein erfolgreiches Sich-Entfernt-Haben gebildet werden kann, ist eine verfassungskonforme Auslegung denkbar, die Fälle erfasst, in den der Täter nachträglich auf den Unfall hingewiesen wird und sich gleichwohl –weiter – von der Unfallstelle entfernt. Diese durch das BVerfG dargestellte Möglichkeit wird in der Literatur⁵ als „Hintertür“ beschrieben. Nach einem ersten problemorientierten Urteil soll dies jedoch bei einer Entfernung von 5 bis Minuten und ca. 3 Kilometern vom Unfallort nicht mehr der Fall sein⁶.

Diese Überlegungen sind jedoch nach der zwischenzeitlich ergangenen Entscheidung des BGH⁷ hinfällig: *„Das Entfernen nicht vom Unfallort selbst, sondern von einem anderen Ort, an welchem der Täter erstmals vom Unfall erfahren hat, erfüllt nicht den Tatbestand des § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Auch eine Strafbarkeit nach § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB scheidet aus, da das unvorsätzliche Verlassen des Unfallorts nicht vom Wortlaut der Norm erfasst wird (Anschluss BVerfG NZV 2007, 368). Der Senat sieht keine Veranlassung, die gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung zum Begriff des Unfallorts zu modifizieren, um auf diese Weise Fälle strafrechtlich zu erfassen, in denen der Täter nachträglich auf den Unfall hingewiesen wird und sich dennoch weiter entfernt“.*

⁵ Laschewski, Vorsatzloses Entfernen weiterhin strafbar?, in: NZV 2007, 444; Kraatz, Das unvorsätzliche Entfernen vom Unfallort, in: NZV 2011, 321.

⁶ OLG Düsseldorf NZV 2008, 107; Hentschel/König/Dauer, a.a.O., Rn. 55 zu § 142 StGB.

⁷ BGH NSTZ 2011, 209.